



**Satzung der  
Baden-Württembergischen  
Krankenhausgesellschaft e. V.  
in der 6. Änderungsfassung vom 22.07.2009**

**und**

**Beitragsordnung für die  
Baden-Württembergische  
Krankenhausgesellschaft e. V.  
in der Fassung vom 27.06.2007**

**Satzung  
der  
Baden-Württembergischen  
Krankenhausgesellschaft e. V.  
in der 6. Änderungsfassung vom 22.07.2009**

**Satzung der  
Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft e. V.  
vom 28.06.1965, geändert durch Beschlüsse  
der Mitgliederversammlungen am 23.10.1979, 30.09.1987, 22.06.1999,  
24.06.2003, 05.07.2005 und 22.07.2009**

**§ 1**

- (1) Die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft ist ein Zusammenschluss der Träger von Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen. Sie ist Mitglied der Deutschen Krankenhausgesellschaft.
- (2) Sie hat die Aufgabe:
- a) Grundsätzliche Fragen des Gesundheitswesens zu bearbeiten, soweit sie die gemeinsamen Belange der Mitglieder berühren.
  - b) Gemeinsame Interessen der Mitglieder zu vertreten.
  - c) Die öffentlichen Stellen bei der Vorbereitung und Durchführung von Gesetzen und Verordnungen zu beraten.
  - d) Den Erfahrungsaustausch der Mitglieder zu pflegen, sie zu beraten und sie auf Wunsch zu vertreten.
- (3) In diesem Rahmen nimmt die Gesellschaft die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben wahr. Es handelt sich insbesondere um folgende Aufgabenbereiche:
- a) Abschluss von Verträgen nach SGB V und SGB XI sowie Wahrnehmung der ihr im Rahmen dieser Verträge übertragenen Aufgaben;
  - b) Umsetzung des leistungsbezogenen Vergütungssystems nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und Folgerecht.

## § 2

- (1) Die Gesellschaft ist ein rechtsfähiger Verein, der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen ist. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder der Gesellschaft und ihre Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3

- (1) Die Mitgliedschaft steht offen:
  - a) den Rechtsträgern von Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, unbeschadet ihrer Rechtsnatur (Einzelmitgliedschaft),
  - b) den Verbänden von Krankenhausträgern, für die ihnen angeschlossenen Anstalten (Sammelmitgliedschaft),
  - c) den Verbänden von Krankenhausträgern, deren Anstalten die Einzelmitgliedschaft nach a) erworben haben (Verbandsmitgliedschaft).
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Bestätigung durch den Vorstand erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Austrittserklärung; sie ist schriftlich bis 1. Oktober abzugeben und wirkt auf Ende des Geschäftsjahres,
  - b) durch Ausschluss; hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss. Der Ausschluss ist möglich bei ernstlichen Verstößen gegen die Satzung und bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen der Gesellschaft.

## § 4

- (1) Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Verbandsdirektor.
- (2) Der Vorstand kann neben dem Vorstandsausschuss (§ 6 a) weitere Ausschüsse zur Beratung von wichtigen Fragen bilden.

## § 5

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft; sie wählt die in § 6 Abs. 2 Buchstabe a) aufgeführten Vorstandsmitglieder und bestimmt dabei aus deren Mitte den Vorsitzenden, sowie einen 1., einen 2., einen 3. und einen 4. Stellvertreter. Sie hat insbesondere noch folgende Befugnisse:
  - a) Festsetzung der Beitragsordnung,
  - b) Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - c) Satzungsänderungen,
  - d) Entgegennahme der Geschäfts- und Rechnungsprüfungsberichte,
  - e) Entlastung des Vorstandes,
  - f) Bestellung eines zugelassenen Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
  - g) Ausschluss von Mitgliedern,
  - h) Auflösung der Gesellschaft.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist bis 1. August jeden zweiten Jahres einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich einzuberufen. Anträge der Mitglieder sind zehn Tage vor der Versammlung an den Vorsitzenden einzureichen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Sitzungsniederschrift ist von ihm und dem Verbandsdirektor als Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) Das Stimmrecht der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 a) und b) richtet sich nach der Bettenzahl. Für je angefangene 20 Krankenhausbetten, für die der Beitrag bezahlt wird, steht eine Stimme zu. Für die Berechnung der Stimmrechte sind sonstige Betten im Verhältnis des jeweiligen Bettenbeitrages zum Krankenhausbettenbeitrag in Krankenhausbetten umzurechnen. Mitglieder nach § 3 Abs. 1 c) haben eine Stimme. Stimmrechtsübertragung ist bis zu 20 Stimmen möglich.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zu Satzungsänderungen sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Auflösung der Gesellschaft kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder beschlossen werden.

## § 6

- (1) Der Vorstand leitet die Geschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er hat weiter folgende Befugnisse:
  - a) Aufstellung seiner Geschäftsordnung,
  - b) Berichterstattung an die Mitgliederversammlung,
  - c) Aufnahme von Mitgliedern,
  - d) Aufstellung des Haushaltsplans,
  - e) Bestellung des Verbandsdirektors und seines Stellvertreters,

- f) Einsetzung von Ausschüssen für Sonderaufgaben,
- g) Benennung und Bestellung von Mitgliedern für die Mitwirkung der Gesellschaft in gesetzlich vorgesehenen Gremien.

In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Vorstandssitzung oder Vorstandsausschusssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende anstelle dieser Gremien. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Vorstandsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Vorstand besteht aus:

- a) 15 Mitgliedern und einer gleichen Anzahl von Ersatzmitgliedern, die im Vertretungsfall stimmberechtigt sind (§ 5 Abs. 1),
- b) zwei Mitgliedern mit beratender Stimme, von denen je ein Mitglied von dem für das Krankenhauswesen zuständigen Landesministerium Baden-Württemberg und von dem für die Universitätskliniken zuständigen Landesministerium Baden-Württemberg entsandt wird, und
- c) dem Verbandsdirektor mit beratender Stimme.

Der Vorsitzende oder einer seiner vier stellvertretenden Vorsitzenden vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Übrigen nimmt für jedes verhinderte Vorstandsmitglied das für ihn gewählte Ersatzmitglied an den Sitzungen teil.

- (3) Die Wahlzeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder (§ 5 Abs. 1 Satz 1) und der für diese Vorstandsmitglieder bestellten Ersatzmitglieder dauert bis zu der auf die Wahl folgenden Mitgliederversammlung im übernächsten Jahr; die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Wenn die Hälfte seiner Mitglieder es verlangt, hat der Vorsitzende eine Sitzung innerhalb von 14 Tagen anzuberaumen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenenthaltung und Stimmengleichheit gelten als Ablehnung.
- (5) Die Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes ist vom Vorsitzenden und vom Verbandsdirektor als Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 6 a**

- (1) Der Vorstand bildet einen Vorstandsausschuss, dem bis zu acht Mitglieder des Vorstandes und bis zu sieben weitere Mitglieder angehören können.
- (2) Der Vorstandsausschuss hat den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben durch enge Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle zu unterstützen; er kann anstelle des Vorstands in solchen Angelegenheiten Beschlüsse fassen, deren Behandlung nicht bis zur nächsten Vorstandssitzung aufgeschoben werden kann. Von diesen Beschlüssen ist der Vorstand unverzüglich in Kenntnis zu setzen; sie sind zu begründen.

- (3) Der Vorstandsausschuss beschließt mit Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.
- (4) Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandsausschusses sind vom Vorsitzenden und vom Verbandsdirektor als Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 6 b**

- (1) Es wird ein Präsidium gebildet, dem als stimmberechtigte Mitglieder der Vorstandsvorsitzende sowie seine vier Stellvertreter angehören. Der Verbandsdirektor gehört als geschäftsführendes Präsidialmitglied ohne Stimmrecht zusätzlich dem Präsidium an.
- (2) Das Präsidium hat den Vorstand in Erfüllung seiner Aufgaben durch enge Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle zu unterstützen. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung wichtiger Grundsatzentscheidungen.
  - b) Beschlussfassung über dienstvertragliche Angelegenheiten im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Entscheidungsbefugnis.
- (3) Das Präsidium wird vom Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf einberufen. Es ist binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Das Präsidium beschließt mit Mehrheit der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 7**

- (4) Die Mitgliederversammlung bestellt einen zugelassenen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Diese haben die Rechnungsführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.
- (5) Für den Zeitraum der Beauftragung des zugelassenen Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

### **§ 8**

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes und zur Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte werden ein Verbandsdirektor bestellt und eine Geschäftsstelle eingerichtet.
- (2) Der Verbandsdirektor hat die Geschäfte nach den Weisungen des Vorstandes zu führen, die Mitglieder zu beraten, ihre Interessen wahrzunehmen und sie in ihren Angelegenheiten zu vertreten. Er leitet die Geschäftsstelle und ist der unmittelbare Vorgesetzte der Dienstkräfte der Geschäftsstelle. Er nimmt an der Mitgliederversammlung, den Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse mit beratender Stimme teil. Über die rechtsgeschäftliche Vertretung der Gesellschaft durch den Verbandsdirektor bestimmt der Vorstand.

### **§ 8 a**

Angehörigen der kommunalen Versorgungsverbände in Baden-Württemberg, die für die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft tätig sind, wird Unfallfürsorge nach den beamtenrechtlichen Vorschriften zugesichert.

## § 9

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder an eine als steuerbegünstigt im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung anerkannte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Krankenhauszwecke zu verwenden hat.

**Beitragsordnung  
für die  
Baden-Württembergische  
Krankenhausgesellschaft e. V.  
in der Fassung vom 27.06.2007**

**Beitragsordnung für die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e. V.  
in der Fassung vom 27.06.2007**

**§ 1 Beitragspflicht**

Die BWKG erhebt von jeder Mitgliedseinrichtung Beiträge nach den Regelungen dieser Beitragsordnung. Die Mitgliedschaft ist in der Sparte Krankenhaus/Rehabilitation und/oder in der Sparte Pflege möglich. Die Beitragspflicht besteht für alle Einrichtungen eines Trägers in einer Sparte.

**§ 2 Mitgliedsbeiträge der Pflege-, Vorsorge-/Rehabilitations-  
und sonstigen Mitgliedseinrichtungen**

Die Beitragsbemessung für Pflegeeinrichtungen, Rehabilitationskliniken und andere Mitglieder erfolgt – unter Beachtung des entsprechenden Höchst- und Mindestbeitrages – bettenbezogen gemäß der Anlage.

**§ 3 Mitgliedsbeiträge der Krankenhäuser und Tages-/Nachtkliniken**

- (1) Die Beitragsbemessung für Krankenhäuser und Tages-/Nachtkliniken erfolgt ab dem Jahr 2009 grundsätzlich erlösbezogen. Beitragspflichtige Erlöse sind die im Rahmen des Jahresabschlusses festgestellten Erlöse der Kontengruppen 40 (Erlöse aus Krankenhausleistungen), 41 (Erlöse aus Wahlleistungen) und 42 (Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses) gemäß Anlage 4 zur KHBV. Maßgeblich sind die Daten des vorvergangenen Jahres. Soweit ein Mitglied nicht der KHBV unterliegt, ist sie analog anzuwenden. Falls für eine Einrichtung die erforderlichen Daten nicht vorliegen, erfolgt eine wirklichkeitsnahe Schätzung durch die Geschäftsstelle.
- (2) Die Beitragsermittlung erfolgt durch Multiplikation des Beitragsfußes mit den beitragspflichtigen Erlösen unter Beachtung eines Sockelbeitrages und eines Höchstbeitrages gemäß der Anlage. Der Beitragsfuß wird durch Gegenüberstellung des auf die Krankenhäuser und Tages-/Nachtkliniken entfallenden Finanzierungsvolumens des BWKG-Haushaltes mit der Summe der beitragspflichtigen Erlöse ermittelt. Der Beitragsfuß ist auf die 9. Nachkommastelle zu runden. Dabei sind in einem iterativen Prozess der Sockelbeitrag, der Höchstbeitrag und – in der Übergangsphase – die Kappungsregelung zu berücksichtigen.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge in der Umstellungsphase der Jahre 2005 bis 2008 bemessen sich nach § 4.

**§ 4 Umstellungsphase für Krankenhäuser und Tages-/Nachtkliniken**

- (1) In der Umstellungsphase ab dem Jahr 2005 werden die Beiträge in fünf gleichmäßigen Schritten von der bettenbezogenen auf die erlösbezogene Bemessung nach § 3 umgestellt (Anlage).
- (2) In der Umstellungsphase werden umstellungsbedingte Beitragssteigerungen im Vergleich zum Vorjahr auf 10 % begrenzt (Kappung).

## **§ 5 Überprüfung des Beitragsfußes**

Der Beitragsfuß wird nach Vorliegen der erforderlichen Daten durch die BWKG-Geschäftsstelle festgesetzt. Die Richtigkeit dieser Festsetzung wird durch die Rechnungsprüfer festgestellt.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung tritt rückwirkend zum 1.1.2007 in Kraft.

1 Anlage

**Anlage zur BWKG-Beitragsordnung vom 27.06.2007**  
**Stand gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.07.2009**

<b>Art</b>	<b>Gültig für</b>	<b>Höhe 2009</b>	<b>Höhe 2010</b>
Mitgliedsbeitrag Krankenhaus (je Bett)	Krankenhäuser (gem. § 4)	€43,01	€ 44,12 <sup>1</sup>
Beitragsfuß für erlösabhängige Beitragsermittlung	Krankenhäuser und Tages-/Nachtkliniken (gem. §§ 3 und 4)	(Höhe noch nicht bekannt) <sup>2</sup>	(Höhe noch nicht bekannt) <sup>2</sup>
Sockelbeitrag für den erlösabhängigen Mitgliedsbeitrag	Krankenhäuser und Tages-/Nachtkliniken (gem. §§ 3 und 4)	€1.000,00	€1.000,00
Mitgliedsbeitrag Pflege (je Bett)	Pflegeeinrichtungen (gem. § 2)	€19,92	€20,38
Mitgliedsbeitrag Sonstige (je Bett/Platz)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tages-/Nachtkliniken (gem. § 4);</li> <li>• Vorsorge-/Rehabilitationseinrichtungen u. andere Einrichtungen (gem. § 2)</li> <li>• Teilstat. Pflegeplätze (gem. § 2)</li> <li>• Sonstige Plätze z.B. Behinderte/Dauerpflege (gem. § 2)</li> </ul>	€18,59	€19,02
Höchstbeitrag Krankenhaus <sup>3</sup>	Krankenhäuser (gem. §§ 3 und 4)	€49.591,18	€ 50.731,78 <sup>4</sup>
Höchstbeitrag Pflege	Pflegeeinrichtungen (gem. § 2)	€37.193,39	€ 38.048,83 <sup>4</sup>
Höchstbeitrag Sonstige	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tages-/Nachtkliniken (gem. §§ 3 und 4);</li> <li>• Vorsorge-/Rehabilitationseinrichtungen u. andere Einrichtungen (gem. § 2)</li> <li>• Teilstat. Pflegeplätze (gem. § 2)</li> <li>• Sonstige Plätze z.B. Behinderte/Dauerpflege (gem. § 2)</li> </ul>	€34.713,83	€ 35.512,24 <sup>4</sup>
Mindestbeitrag Krankenhaus <sup>3</sup>	Krankenhäuser (gem. §§ 3 und 4)	€1.669,91	€ 1.708,32 <sup>4</sup>
Mindestbeitrag Pflege	Pflegeeinrichtungen (gem. § 2)	€1.252,43	€ 1.281,24 <sup>4</sup>
Mindestbeitrag Sonstige	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tages-/Nachtkliniken (gem. §§ 3 und 4);</li> <li>• Vorsorge-/Rehabilitationseinrichtungen u. andere Einrichtungen (gem. § 2)</li> <li>• Teilstat. Pflegeplätze (gem. § 2)</li> <li>• Sonstige Plätze z.B. Behinderte/Dauerpflege (gem. § 2)</li> </ul>	€1.168,94	€ 1.195,82 <sup>4</sup>

<sup>1</sup> Hier handelt es sich um eine geschätzte Größe, da die Entscheidung zum DKG-Beitrag 2010 noch aussteht. Der Mitgliedsbeitrag Krankenhaus (je Bett) ergibt sich aus der Summe des festgesetzten BWKG-Anteils und des durch die Mitgliederversammlung der DKG noch festzulegenden DKG-Anteils. Davon ausgehend, dass der BWKG-Anteil von der Mitgliederversammlung der BWKG auf €27,17 festgesetzt wird und der voraussichtliche DKG-Beitrag bei €16,95 liegt, ergibt sich die geschätzte Größe von €44,12, die jedoch noch an die tatsächliche Entwicklung des DKG-Beitrags anzupassen wäre.

<sup>2</sup> Der Beitragsfuß für die Jahre 2009 und 2010 wird gemäß § 5 der Beitragsordnung durch die BWKG-Geschäftsstelle festgesetzt.

<sup>3</sup> Bei Krankenhäusern mit Mindest-/Höchstbeitrag werden als beitragspflichtige Betten die Betten gezählt, für die effektiv ein Beitrag gezahlt wird.

<sup>4</sup> Hier handelt es sich wiederum um eine geschätzte Größe. Die endgültige Größe hängt von der Steigerungsrate des Mitgliedsbeitrages Krankenhaus ab, die wegen des DKG-Beitrags 2010 noch offen ist.